

# DER LANDBOTE

Amtsblatt der Gemeinden Elmenhorst/Lichtenhagen, Papendorf, Stäbelow, Pölchow, Kritzmow, Lambrechtshagen, Ziesendorf



## Bekanntmachung der Gemeinde Elmenhorst-Lichtenhagen

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 13.10.1999 den Bebauungsplan Nr. 10, in der Fassung der 1. Änderung, Wohngebiet „Oberhagen“ südlich der Hauptstraße, östlich der Straße Drift in Elmenhorst, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Satzung ist dem Landrat des Landkreises Bad Doberan angezeigt worden.

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 in der Fassung der 1. Änderung, Wohngebiet „Oberhagen“, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab sofort im Bauamt des Amtes „Warnow-West“, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow, während nachstehend genannter Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elmenhorst-Lichtenhagen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elmenhorst-Lichtenhagen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 38 und § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V).

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Elmenhorst-Lichtenhagen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

